

28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen):
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 erläutert und abgeändert wird.**

Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält eine authentische Interpretation des Art. 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Richtung, daß die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten auch die Leitung der personellen und organisatorischen Aufgaben umfassen kann, die im Zusammenhang mit den genannten Angelegenheiten stehen. Dem Bundespräsidenten ist damit die Möglichkeit eröffnet, je nach Lage der Verhältnisse entweder bloß die sachliche Leitung bestimmter Angelegenheiten oder auch die Leitung der damit verbundenen personellen oder organisatorischen Aufgaben einem nach Art. 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu bestellenden Bundesminister zu übertragen.

Im Artikel II des Gesetzentwurfes werden die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes über den Vizepräsidenten des Rechnungshofes abgeändert. Der Vizepräsident soll künftig nicht mehr ein vom Bundespräsidenten ernannter Beamter sein, sondern ebenso wie der Präsident des Rechnungshofes vom Nationalrat auf Vorschlag des Hauptausschusses ge-

wählt werden. Vor Antritt seines Amtes wird der Vizepräsident dem Bundespräsidenten die Angelobung zu leisten haben. Die Bestimmung des Art. 122 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach der Präsident des Rechnungshofes keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein darf, soll auch auf den Vizepräsidenten ausgedehnt werden. In Hinkunft soll nicht nur der Präsident, sondern auch der Vizepräsident des Rechnungshofes durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden können.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Bundeskanzler Ing. Raab und Vizekanzler Dr. Pittermann in seiner Sitzung am 20. Juli 1959 beraten und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Broda, Dr. Kranzlmayr und Bundeskanzler Ing. Raab beteiligten, den Gesetzentwurf mit einer Abänderung des Art. I angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (12 der Beilagen) mit der eingeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juli 1959

Dr. Prader
Berichterstatter

Probst
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 12 der Beilagen.

Art. I erster Satz hat zu lauten:

„Artikel 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird erläutert und abgeändert wie folgt:“